

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

RV Nr. 334/43

Berlin W 8, den 19. Juni 1943

Unter den Linden 69. Deutsches Historisches Institut
in Rom

praes

24. Juni 1943

resp

16. 7. 1943

Abschrift

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 6161 C

Berlin W 8, den 12. Juni 1943

Voßstraße 6

Betr. Beschäftigung von Angehörigen der Dienstnehmer
öffentlicher Verwaltungen in deren Bereich.

Aus dem Kreise der bei der ordnungsmäßigen Durchführung des Arbeitseinsatzes auf Grund des Erlasses des Führers vom 13. Januar 1943 beteiligten Stellen ist darüber Klage geführt worden, daß in einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Maßnahmen getroffen worden sind, die den Zweck verfolgen, Angehörige der Dienstnehmer von Verwaltungen möglichst nur in deren eigenen Bereichen zu beschäftigen. Im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei bemerke ich dazu folgendes:

Im Rahmen einer den Kriegsnotwendigkeiten wie den politischen Erfordernissen Rechnung tragenden Durchführung des umfassenden Einsatzes von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung muß unter allen Umständen auf eine gerechte und gleichmäßige Heranziehung aller zum Arbeitseinsatz Verpflichteten gesehen werden. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn den Angehörigen von Dienstnehmern öffentlicher Verwaltungen durch ihren geschlossenen oder gruppenweisen Arbeitseinsatz in deren Bereich eine Sonderbehandlung zuteil wird, die sich als Vergünstigung gegenüber außenstehenden Verpflichteten darstellt. Im besonderen gilt dies von einem Einsatz im Bürodienst, der, wie bereits mehrfach von zuständiger Seite betont worden ist, gegenüber der Tätigkeit in der Rüstungsfertigung oder im Außendienst unbedingt zurückzutreten hat, sofern eine Verwendung in solcher Tätigkeit das Gebotene ist.

Ich bitte daher, künftig alle Maßnahmen - besonders solche allgemeiner Art, wie Aufrufe und Werbungen zum Arbeitseinsatz - zu unterlassen, die im Widerspruch zu diesen Grundsätzen einem geschlossenen oder gruppenweisen Arbeitseinsatz dienen sollen. Eine Ausnahme ist nur für die Überführung von Angehörigen der Dienstnehmer öffentlicher Verwaltungen in den Außendienst, vornehmlich bei Reichsbahn, Reichspost und Betriebsverwaltungen, zulässig und nur unter der Voraussetzung, daß diese Angehörigen mit den besonderen Verhältnissen des in Frage kommenden Dienstes so vertraut sind, daß auf die Nutzbarmachung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen besonderer Wert gelegt werden muß.

gez. Dr. Lammers

An die Obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter,
die Landesregierungen.

Abschrift übersende ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 21. Januar 1943 -RV Nr. 23/43- zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung
gez. Zschintz



Beglaubigt

als Verwaltungssekretär.

An
die nachgeordneten Reichs- und
preussischen Dienststellen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen,
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg.